

Statuten des Konzertchors Oberaargau

Name, Sitz	Art. 1 Der „Konzertchor Oberaargau“ ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Langenthal.
Zweck	Art. 2 Der Konzertchor Oberaargau ist ein gemischter Chor, der durch seine Konzertveranstaltungen mithilft, gute Musik zu fördern. Er kann dem Zweck entsprechend mit anderen Chören zusammenarbeiten.
Mitgliedschaft	Art. 3 Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien: a) Einzelmitglieder b) Paarmitglieder c) Schülerinnen / Schüler, Lernende, Studierende d) Projektmitglieder
Aktivmitgliedschaft	Art. 4 ¹ Aktivmitglied wird, wer durch den Vorstand als Einzel-, Paarmitglied oder als Mitglied nach Art. 3 lit. c aufgenommen wird. Die Aktivmitglieder verpflichten sich, die Chorproben regelmässig zu besuchen und mitzuhelfen, die Ziele des Chores zu erreichen sowie ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Zu den Chorproben gehören auch Singwochenenden.
Projektmitgliedschaft	² Die Projektmitglieder gehören dem Verein nicht als Aktivmitglied an und haben kein Stimmrecht. Sie wirken nur in einem zeitlich beschränkten kurzen Rahmen wie bei besonderen Chorprojekten oder einer einzelnen Konzertveranstaltung mit. Sie entrichten einen Projektbeitrag. Dessen Höhe bestimmt der Vorstand.
Mitgliederverzeichnis	³ Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis.
Beitritt, Austritt und Ausschluss	Art. 5 ¹ Das ausgefüllte Beitrittsformular von Aktiv- und Projektmitgliedern ist an den Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. ² Der Austritt von aktiven Mitgliedern aus dem Verein erfolgt auf das Ende des Vereinsjahrs durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. ³ Die Projektmitgliedschaft erlischt nach Projektabschluss. ⁴ Der Vorstand befindet abschliessend über den Ausschluss von Mitgliedern, welche den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, dem Ansehen des Vereins schaden oder trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht entrichten. ⁵ Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Organisation	Art. 6 Organe des Vereins sind: a) Die Hauptversammlung b) Der Vorstand c) Das Revisorat
Hauptversammlung Zuständigkeiten	Art. 7 ¹ Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte: a) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes b) Wahl der Dirigentin / des Dirigenten c) Wahl der Revisorinnen / Revisoren d) Festsetzung der Jahresbeiträge für Mitglieder laut Art. 3 lit. a – c e) Festlegung von Extrabeiträgen laut Art. 9 Abs. 1 lit. b f) Genehmigung des Voranschlages g) Genehmigung der Jahresrechnung

- h) Kenntnisnahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Dirigentin/ des Dirigenten
 - i) Genehmigung des Jahres- / Mehrjahresprogrammes
 - j) *Genehmigung und Abänderung der Vereinsstatuten*
 - k) Auflösung des Vereins und Verwendung des bei Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens
 - l) Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen
 - m) Ehrungen
- Einberufung
- ² Der Vorstand beruft die Mitglieder mindestens einmal pro Jahr schriftlich zu einer Hauptversammlung ein. Das Datum der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens 2 Monate vorher bekannt zu geben. Traktandenwünsche von Mitgliedern für die Hauptversammlung sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.
 - ³ Die Einladung wird den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Versammlung zugestellt. Sachdienliche Unterlagen können zugestellt oder im Internet publiziert werden. Es darf nur über traktandierete Geschäfte abgestimmt werden.
 - ⁴ Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann nach den Bestimmungen von Art. 7 Abs. 3 einberufen werden:
 - a) durch den Vorstand
 - b) wenn 1/5 der Aktivmitglieder es verlangen.
- Beschlussfassung
- ⁵ Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Ein Fünftel der anwesenden Mitglieder kann geheime Abstimmung verlangen.
 - ⁶ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefällt.
- Vorstand**
- Art. 8**
- Konstitution
- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und der Dirigentin/ dem Dirigenten.
 - ² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Konstituierung wird dem Verein zur Kenntnis gebracht.
- Amtsdauer
- ³ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine unbeschränkte Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind wenn möglich 4 Monate vor der nächsten Hauptversammlung dem Präsidium mitzuteilen.
- Zuständigkeiten
- ⁴ Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Ihm obliegen alle Aufgaben und Zuständigkeiten, die gemäss den vorliegenden Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 - ⁵ Insbesondere obliegt dem Vorstand
 - a) Planung der musikalischen Tätigkeit des Vereins
 - b) Aufstellen von Arbeitsplänen und Übungsprogrammen
 - c) Organisieren von Konzerten und anderen Veranstaltungen
 - d) Einberufung der Hauptversammlung, Genehmigung des Protokolls und Vollzug der gefassten Beschlüsse.
 - e) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 1 lit. b Anstellung des Personals
 - g) Verantwortung für die finanziellen Belange des Vereins gemäss Art. 9
 - h) Verantwortung für die Geschäftsführung des Vereins
 - i) Festlegung der Unterschriftsberechtigung
 - j) Einsetzen von Ausschüssen und Arbeitsgruppen, denen auch nicht dem Vorstand angehörende Vereinsmitglieder oder Dritte angehören können; der Vorstand umschreibt die Aufgaben solcher Gremien.
- Einberufung
- ⁶ Der Vorstand wird durch die Präsidentin / den Präsidenten einberufen oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern.

- Beschlussfassung ⁷ Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ⁸ Die schriftliche Zustimmung der Vorstandsmitglieder ist der ordentlichen Beschlussfassung nach Art. 8 Abs. 7 gleichgestellt.

Finanzielles**Art. 9**

¹ Die finanziellen Mittel werden erbracht durch

- a) Mitglieder- und Projektbeiträge
- b) den ordentlichen Jahresbeitrag nicht übersteigende Extrabeiträge von Aktiv- und Projektmitgliedern
- c) Freiwillige Zuwendungen von Gönnern und Sponsoren
- d) den Vermögensertrag

² Der Vorstand ist unter Vorbehalt von Art. 7 lit. f und I zuständig für den Beschluss über alle Ausgaben des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks.

³ Das Präsidium verfügt für nicht budgetierte Ausgaben über eine eigenständige Ausgabenkompetenz von Fr. 500.00 im Einzelfall, kumulativ jährlich maximal Fr. 1'000.00.

⁴ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

⁵ Die Mitgliederbeiträge gemäss Art. 3 lit. a – c sind pro rata temporis ab dem dem Eintritt folgenden Monat geschuldet.

Revisorat**Art. 10**

¹ Die dem Vorstand nicht angehörenden zwei Revisorinnen / Revisoren prüfen das Rechnungswesen des Vereins.

² Sie erstatten über das Ergebnis zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht und geben ihre Empfehlung über die Genehmigung der Jahresrechnung ab.

³ Die Revisorinnen / Revisoren werden auf eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Musikalische Leitung Art. 11

¹ Die Dirigentin / der Dirigent ist für die musikalische Leitung des Vereins verantwortlich.

² Der Vorstand ernennt eine Vizedirigentin / einen Vizedirigenten.

³ Die Anstellungsbedingungen /-modalitäten regelt der Vorstand in einem Vertrag.

Schlussbestimmungen Art. 12

¹ Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft.

² Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

³ Der Verein kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden Aktivmitglieder aufgelöst werden.

⁴ Diese Statuten sind an der Hauptversammlung des Konzertchors Oberaargau vom 22. März 2011 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 15. Februar 2000.

Für den Konzertchor Oberaargau

Der Präsident



Werner Lehmann

Die Sekretärin



Brigitte Röllin

Zur geschichtlichen Entwicklung: Im Jahre 1865 wurde durch eine Anzahl Lehrerinnen, Lehrer und Gesangsfreunde zum Zwecke der „Förderung des Gesanges und zur Pflege der echten Freundschaft und Kollegialität“ der Sängerbund des Amtes Aarwangen gegründet. 1928 wurde dieser Verein umbenannt in „Lehrergesangsverein Oberaargau“ (LGVO). 1999 beschloss die HV eine erneute Namensänderung in „Konzertchor Oberaargau“ (KCO).